

## MERKBLATT zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

### I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
  - von seinem Ehegatten/ Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in) dauernd getrennt lebt **oder**
  - dessen Ehegatte/ Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
  - nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
    - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
    - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- c) Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls unter den o.a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn:
  - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
  - der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.
- d) Ein ausländisches Kind hat nur einen Anspruch, wenn es oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: freizügigkeitsberechtigte Ausländer: EU-Bürger, Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Lichtensteins, Norwegens).

### II. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn:

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist, oder heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes führt, **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, **oder**
- von z.B. zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei der anderen Familie befindet, **oder**
- der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, oder wenn der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

### III. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a BGB geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende (ganze) Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil das Kindergeld erhält.

Es ergeben sich hieraus **ab dem 1. Januar 2024** folgende Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 6 Jahren	230,00 EUR
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren	301,00 EUR
Kinder von 12 Jahren bis unter 18 Jahren	395,00 EUR

Hiervon werden abgezogen:

- a) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält
- b) Einkünfte des Vermögens und Erträge aus zumutbarer Arbeit bei Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr die allgemeinbildende Schule besuchen

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 EUR werden nicht gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur anteilig gezahlt.

#### **IV. Ab wann wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?**

Die Unterhaltsleistung wird ab dem Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag eingegangen ist. Sie kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die im Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

#### **V. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?**

Nach der Antragstellung müssen unverzüglich alle Änderungen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, der zuständigen Stelle mitgeteilt werden und zwar insbesondere:

- wenn das Kind nicht mehr (ausschließlich) bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil erhöht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch dann, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt),
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn sich die Anschrift oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert,
- wenn der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- wenn die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für das Kind einrichten lässt oder ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt wird,
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/ oder Vermögen erzielt oder sich diese ändern,
- wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung relevant ist oder nicht.

Die (Wieder-) Heirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss **vorab** mitzuteilen!

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt VI).

#### **VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn:

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**

- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III). Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

#### **VII. Wie wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb, als vorrangige Sozialleistung, auf die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

#### **VIII. Übergang der Unterhaltsansprüche:**

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil auf das Land über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil – bei Vorliegen unterhaltsrechtlicher Voraussetzungen - zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

#### **IX. Welche Unterlagen müssen Sie bei der Antragstellung mitbringen? (ausschließlich in Kopie)**

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erst bearbeitet werden kann, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind!

- Personalausweis oder Reisepass der Antragstellerin/des Antragstellers,
- Aufenthaltstitel – wenn zutreffend
- Geburtsurkunde des Kindes
- erste und letzte Seite des Mietvertrags – wenn zutreffend
- Vaterschaftsanerkennungsurkunde nebst Zustimmung oder Beschluss/ Urteil Vaterschaftsfeststellung
- Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich, notarieller Vertrag) **im Original der ersten vollstreckbaren Ausfertigung** – wenn zutreffend
- Scheidungsurteil/ Scheidungsbeschluss/ Aufhebungsbeschluss – wenn zutreffend
- Nachweis des Getrenntlebens (Brief vom Rechtsanwalt und Nachweis über geänderte Lohnsteuerklasse oder Nachweis über Abgabe der Erklärung des dauernden getrennt Lebens gegenüber dem Finanzamt) – wenn zutreffend
- gerichtliche Anordnung über die Unterbringung des Ehepartners für längere Zeit in einer Anstalt - wenn zutreffend
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils
- Nachweise über Einkünfte des Kindes, z.B. Halbwaisenrente, Unterhalt, Ausbildungsvergütung, etc. – wenn zutreffend
- Nachweis über bereits erhaltene Unterhaltsvorschussleistungen anderer Leistungsträger – wenn zutreffend
- SGB II-Bescheid einschließlich Berechnungsbogen (ab dem 12. Lebensjahr) – wenn zutreffend
- Schulbescheinigung des Kindes (ab dem 15. Lebensjahr)